

Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität für die terrestrische Verbreitung von Hörfunk in Schleswig-Holstein

Nach § 26 Abs. 3 des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH - MStV HSH) vom 13. Juni 2006 (HmbGVBl. 2007 S. 47, GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zweiter Medienänderungsstaatsvertrag HSH) vom 3./4. Juni 2008 (HmbGVBl. 2008 S. 291, GVOBl. Schl.-H. 2008 S. 358), wird nach Beschluss des Medienrats vom 3. Juni 2009 bekannt gemacht, dass bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vorbehaltlich der von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) in Aussicht gestellten telekommunikationsrechtlichen Frequenzzuteilung eine UKW-Übertragungskapazität für die terrestrische Verbreitung von Hörfunk in Schleswig-Holstein zur Verfügung steht.

Im Einzelnen:

I. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Ausschreibung ist § 26 Abs. 3 MStV HSH.

II. Technische Übertragungskapazität

Am Standort Föhr/Oevenum steht die UKW-Frequenz 96,7 MHz mit einer Sendeleistung von voraussichtlich 400 Watt zur Verfügung. Mit der Übertragungskapazität können nach bisherigem Informationsstand Teile der Insel Föhr frequenztechnisch voll versorgt werden, die übrigen Teile der Insel sowie die Inseln Amrum und Langeneß, die Südspitze Sylts und Teile des Festlandes von Nordfriesland werden voraussichtlich ansonsten nur bedingt versorgt sein. Den Senderbetrieb führt vorbehaltlich der telekommunikationsrechtlichen Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur die Media Broadcast GmbH (Messeplatz 1, 20357 Hamburg, Telefon 040 / 431 794 - 370 bzw. robert.schlicht@media-broadcast.com) durch, die auch Auskunft über den konkreten Senderstandort, die näheren technischen Sende- und Empfangsbedingungen sowie die Verbreitungskosten und Vertragsbedingungen gibt.

III. Antragstellung

- 1 Der Zuweisungsantrag muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen (§ 26 Abs. 5 MStV HSH) und der Auswahlkriterien (§ 26 Abs. 6 MStV HSH) erforderlich sind.
- 2 Die Zuweisung setzt das Vorliegen einer Zulassung nach § 17 MStV für eine landesweite terrestrische Versorgung oder die Berechtigung zur Veranstaltung von regionalem Bürgerfunk nach § 35 MStV voraus. Informationen zum Verfahren der MA HSH für die Zulassung von Rundfunkprogrammen nach §§ 17 ff. MStV HSH sind beim Direktor der MA HSH erhältlich und können auch im Internet unter www.ma-hsh.de („Recht&Verfahren“) abgerufen werden.
- 3 Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Betreiber von Angeboten, die im Besonderen einen Beitrag zur Förderung der friesischen Minderheitensprache leisten werden, wie es Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vorsieht.
- 4 Die Zuweisung an Veranstalter bundesweiter Programme darf nicht erteilt werden, wenn bei Berücksichtigung medienrelevanter verwandter Märkte eine vorherrschende Meinungsmacht entstünde (§ 26 Abs. 5 MStV HSH). Für Veranstalter von Landes- oder Länderprogrammen gelten die Voraussetzungen des § 19 MStV HSH entsprechend.
- 5 Werden mehr zulässige Anträge auf Erteilung einer Zuweisung gestellt als UKW-Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen, wirkt die MA HSH nach § 26 Abs. 4 MStV HSH zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellern hin. Lässt sich eine Einigung nicht erzielen oder entspricht die vorgesehene Aufteilung voraussichtlich nicht dem Gebot der Meinungsvielfalt, trifft die MA HSH eine Auswahlentscheidung nach Maßgabe der in § 26 Abs. 6 MStV HSH enthaltenen Bewertungskriterien.
- 6 Die Zuweisung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren und ist nicht übertragbar. Die einmalige Verlängerung der Zuweisung um längstens zehn Jahre ist zulässig (§ 26 Abs. 7 MStV HSH).

7 Hiermit gibt die MA HSH ab sofort Gelegenheit, Anträge auf Zuweisung unter Beachtung der folgenden Antragsvoraussetzungen zu stellen.

7.1 Die Anträge sind zu richten an den Direktor der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH), Rathausallee 72-76, 22846 Norderstedt.

Die Antragsfrist endet am **24. Juli 2009, 15.00 Uhr**
(Ausschlussfrist).

7.2 Die Anträge sind schriftlich in 20-facher Ausfertigung bei der MA HSH einzureichen.

8 Für die Erteilung der Zuweisung der UKW-Übertragungskapazität ist nach § 48 Abs. 2 MStV HSH eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Zuweisung ist ebenfalls gebührenpflichtig. Die MA HSH erhebt von Veranstaltern eines Rundfunkprogramms nach § 48 Abs. 3 MStV HSH eine jährliche Abgabe. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Gebühren- und Abgabensatzung der MA HSH vom 11. Juni 2007 (GVOBl./Amtl.Anz. HH 2007 S. 1525, Amtsbl. Schl.-H./AAz. 2007 S. 565), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27. Juni 2008 (GVOBl./Amtl.Anz. HH 2008 S. 1414, Amtsbl. Schl.-H./AAz. 2008 S. 700), die beim Direktor der MA HSH erhältlich ist und auch auf der Internetseite der MA HSH abgerufen werden kann.

9 Antragsteller sollen sich mit der Veröffentlichung der Tatsache ihrer Antragstellung, der Einfluss- und Beteiligungsverhältnisse sowie der wesentlichen Angaben zu dem Programmvorhaben schriftlich einverstanden erklären.

Norderstedt, den 4. Juni 2009

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor